



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Direction de la formation
et des affaires culturelles DFAC
Direktion für Bildung
und kulturelle Angelegenheiten BKAD
Spitalgasse 1, 1701 Freiburg
T +41 26 305 12
www.fr.ch/bkad

Richtlinien der Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten

vom 10. Juli 2024 (Stand am 08.09.2025)

über die Bewilligung eines technischen Hilfsmittels für eine Schülerin oder einen Schüler während der obligatorischen Schulzeit

Die Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten (BKAD)

gestützt auf das Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG);

gestützt auf die Interkantonale Vereinbarung vom 25. Oktober 2007 über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik;

gestützt auf das Gesetz vom 9. September 2014 über die obligatorische Schule (Schulgesetz, SchG) und das Schulreglement vom 19. April 2016 (SchR);

gestützt auf das Gesetz vom 11. Oktober 2017 über die Sonderpädagogik (SPG) und dessen Reglement vom 16. Dezember 2019 über die Sonderpädagogik (SPR);

erlässt folgende Richtlinien:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Die vorliegenden Richtlinien legen die Kriterien für die Gewährung eines technischen Hilfsmittels (THM) für Schülerinnen und Schüler der obligatorischen Schule fest. Sie regeln das Verfahren für die Gewährung eines THM, insbesondere die Modalitäten für die Gesuchstellung sowie die Ausleihe der Mittel.

² Diese Richtlinien gelten für alle Schülerinnen und Schüler, die in den öffentlichen obligatorischen Schulen des Kantons Freiburg oder auch in den anerkannten sonderpädagogischen Einrichtungen unterrichtet werden.

³ Diese Richtlinien beziehen sich nur auf die vom Kanton Freiburg finanzierten THM. Die THM, die von der Invalidenversicherung (IV) im Zusammenhang mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung finanziert werden, sind nicht Gegenstand dieser Richtlinien.

⁴ Die vom Staat Freiburg finanzierten THM betreffen Schülerinnen und Schüler mit einer umschriebenen Entwicklungsstörung, welche durch eine externe Fachperson attestiert wurde.



Art. 2 Begriffsbestimmungen

¹ Unter THM versteht man die gesamte Einrichtung des technischen Hilfsmittels, also die Geräte (Computer, Tablets, Lesestifte und andere periphere Geräte), die passende Software und die notwendige Schulung.

² Unter einer umschriebenen Entwicklungsstörung zu verstehen sind: Lese- und/oder Rechtschreibstörungen (früher Legasthenie), Sprachentwicklungsstörungen, umschriebene Entwicklungsstörungen der motorischen Funktionen (früher Dyspraxie) und die spezifischen Lernstörungen mit Rechendefizit (Dyskalkulie).

³ Als anerkannte externe Fachpersonen im Sinne von Art. 1 Abs. 4 sind zu verstehen:

- a) Fachpersonen der logopädischen, psychologischen und psychomotorischen Dienste der Gemeinden;
- b) Spezialisten des Freiburger Netzwerks für psychische Gesundheit (FNPG);
- c) Spezialisten der folgenden Berufskategorien entsprechend der Behinderung oder Funktionsstörung, namentlich:
 1. Pädiatrie;
 2. Neuropädiatrie;
 3. Psychiatrie;
 4. Psychologie;
 5. Neuropsychologie;
 6. Neurologie;
 7. Logopädie;
 8. Oto-Rhino-Laryngologie (Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde);
 9. Ophthalmologie (Augen-Heilkunde).

⁴ Unter Gesuch versteht man ein schriftliches Gesuch in Form eines E-Mail oder eines Briefes, das an das Amt für Sonderpädagogik (SoA) gerichtet wird. Dieses ist bei der BKAD für die Verwaltung der THM zuständig.

⁵ Als Ausleihe im Sinne dieser Richtlinien gilt das Recht, ein THM zu erhalten.

⁶ Unter Neubeurteilung versteht man die Überprüfung der Nutzung des THM durch das Netzwerk sowie die Analyse des Bedarfs im Hinblick auf eine mögliche Anpassung.

⁷ Unter Anpassung des THM versteht man einen Wechsel des Geräts, der Software oder der Peripherie.

2. Verfahren

Art. 3 Gesuch für ein THM

¹ Das Erstgesuch wird von den Eltern gestellt, in der Regel in Zusammenarbeit mit dem professionellen Netzwerk.

² Das Erstgesuch muss mithilfe des Formulars ausgefüllt werden, das auf der Website des Staates www.fr.ch/soa verfügbar ist.



Art. 4 Stellungnahme

¹ Das Gesuch wird von den spezialisierten Fachpersonen des SoA analysiert, die dem Sonderschulinspektorat (im Folgenden Inspektorat) eine Stellungnahme abgeben, mit Kopie an die Eltern. Das SoA kann eine freischaffende Leistungsanbieterin oder einen freischaffenden Leistungsanbieter mit dieser Aufgabe beauftragen.

² Die Eltern haben, gestützt auf die Stellungnahme, 10 Tage Zeit, beim Inspektorat ihr Recht auf Anhörung geltend zu machen.

Art. 5 Entscheid

¹ Das Inspektorat entscheidet über die Gewährung oder Verweigerung des THM.

² Der Entscheid muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Name der betreffenden Schülerin/des betreffenden Schülers und ihrer/seiner Eltern;
- b) die Beschreibung des THM;
- c) die Entscheidung über die Gewährung oder Verweigerung des THM;
- d) die Unterschrift des zuständigen Inspektorats;
- e) die Rechtsmittelbelehrung.

Art. 6 Neubeurteilung

¹ Die Angemessenheit des ausgeliehenen THM muss von den Eltern und Fachpersonen auf der Grundlage der Kompetenzen und Bedürfnisse der Schülerin oder des Schülers während der gesamten obligatorischen Schulzeit, mindestens aber alle drei Jahre, neu beurteilt werden.

² Anhand der Neubeurteilung wird bestimmt, ob ein Antrag auf Anpassung oder Änderung des THM gestellt werden muss (Art. 7).

Art. 7 Anpassung

¹ Jeder Antrag auf Anpassung wird von den Eltern an das Amt für Sonderpädagogik gestellt.

² Der Antrag auf Anpassung muss mit dem offiziellen Formular erfolgen, welches auf der Webseite des Staates www.fr.ch/soa verfügbar ist.

³ Das Inspektorat prüft den Antrag und kann bei Bedarf eine Stellungnahme von spezialisierten Fachpersonen einholen.

⁴ Jede Anpassung erfordert, nach einem vereinfachten Verfahren, einen Entscheid gemäss Art. 5.

3. Ausleihe von Hilfsmitteln

Art. 8 Bedingungen für die Ausleihe

¹ Ein THM sowie das notwendige Zubehör und bedarfsgerechte Software, auch mit Abonnementbedingungen, werden der Schülerin oder dem Schüler leihweise zur Verfügung gestellt.

² Die Schülerin/der Schüler und ihre/seine Eltern sind dafür verantwortlich, dass das Material sorgsam behandelt wird. Seine Verwendung wird im Leihvertrag (Art. 9) erwähnt.

Art. 9 Leihvertrag

¹ Bei der Gewährung eines THM (Art. 5) oder dessen Anpassung (Art. 7) wird ein Leihvertrag zwischen der BKAD und den Eltern unterzeichnet.

² Der Vertrag enthält insbesondere Angaben über die Art des ausgeliehenen Materials, das Zubehör, die finanzierte Software und Abonnemente, den Zustand des Materials und das voraussichtliche Enddatum sowie die Modalitäten für die Rückgabe (Art. 11).

³ Der Vertrag endet spätestens am letzten Tag der obligatorischen Schulzeit der Schülerin oder des Schülers.

Art. 10 Meldepflicht

¹ Die Eltern sind verantwortlich für die Meldung von Problemen, Störungen oder Beschädigungen des THM an die von der BKAD benannte Stelle.

Art. 11 Rückgabe

¹ Das Material muss an die von der BKAD benannte Stelle zurückgegeben werden, wenn

- a) die Schülerin oder der Schüler die obligatorische Schulzeit beendet oder den Kanton Freiburg verlässt;
- b) das Material nicht mehr geeignet ist und neues Material ausgeliehen wird (Art. 6 und 7);
- c) das Material nicht verwendet wird;
- d) ein negativer Entscheid gemäss Art. 5 mitgeteilt wird.

² Am Ende der Ausleihdauer haben die Eltern die Möglichkeit, das Material abzukaufen.

Art. 12 Entzug

¹ Die von der BKAD bezeichnete Stelle kann der Schülerin oder dem Schüler unsachgemäß verwendetes Material, dessen Nutzung gegen die Vereinbarung (Art. 9) verstösst, sofort entziehen.

4. Rechtsmittel und Inkrafttreten

Art. 13 Rechtsmittel

¹ Gegen Entscheide über die Gewährung oder Verweigerung eines THM können die Eltern innerhalb von 10 Tagen nach ihrer Bekanntgabe bei der Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten Einsprache einlegen.

Art. 14 Inkrafttreten

¹ Diese Richtlinien treten rückwirkend am 1. Juli 2024 in Kraft.

Sylvie Bonvin-Sansonens

Staatsrätin, Direktorin